

**Der Beauftragte des Senats von Berlin
für Integration und Migration**

Beauftragter für Integration u. Migration, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

**Informationsblatt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen
Stand Juni 2010**

**Roma und europäische Wanderarbeitnehmerin-
nen und -arbeitnehmer:**

**Rechtsgrundlagen zum Aufenthalt und Kon-
taktstellen**

Diese Handreichung soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung einen kurzen Überblick über den rechtlichen Status der Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Beitrittsstaaten geben. Des Weiteren werden in einem zweiten Teil neben den zuständigen Verwaltungseinrichtungen vor allem Nichtregierungsorganisation genannt, die im Arbeitsfeld Roma und europäische Wanderarbeiter tätig sind und ggfs. als Ansprechpartner der Verwaltung zur Verfügung stehen.

Dienstgebäude:
Potsdamer Str. 65
10785 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kurfürstenstraße (U 1, U 15)
Bus M48
Bus M29

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do..
von 9.00 bis 13.00 Uhr
Do.
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Zahlungen bitte
Bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



E-Mail: Lorenz.Korgel@IntMig.berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: www.integrationsbeauftragter.berlin.de

A. Aufenthaltsrechtliche Situation der Roma

Zusammengestellt von SenIntArbSoz, IntMig A, Frau Neupert, Tel. (917) 2368. Weitere Informationen enthält die vom Integrationsbeauftragten herausgegebene Broschüre: "Freizügigkeit in Europa" (Download <http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/publikationen/recht/europa.pdf>)

I. Das Freizügigkeitsgesetz/EU

Bei dem Personenkreis der europäischen Roma handelt es sich überwiegend um Staatsangehörige aus den neuen Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien und Ungarn.

Ungarn ist seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union; Bulgarien und Rumänien sind am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetreten.

EU-Bürger haben das Recht, jederzeit in die anderen Staaten des Gesamtgebietes der EU einzureisen und sich dort aufzuhalten. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen finden sich im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), das die Vorgaben der Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 204/38/EG) umsetzt.

Für die ersten drei Monate genügt der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Nach Ablauf dieser drei Monate wird neben der meldebehördlichen Anmeldung eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt, wenn die Betroffenen freizügigkeitsberechtigt sind.

Gemeinschaftlich freizügigkeitsberechtigt sind vor allem:

1. Arbeitnehmer (mindestens 10-12 Wochenarbeitsstunden), **Arbeits- bzw. Ausbildungssuchende**

Es besteht für die am 1.5. 2004 und am 1.1.2007 der Europäischen Union beigetretenen Staaten eine eingeschränkte Freizügigkeitsberechtigung, was bedeutet, dass für die Aufnahme einer Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU erforderlich ist, die von der örtlichen Agentur für Arbeit erteilt werden kann; die Erteilung setzt u. a. voraus, dass für die Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung erforderlich ist und keine deutschen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (§ 284 Abs. 3 SGB III i. V. mit § 39 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz).

Eine Ausnahme besteht für Saisonbeschäftigungen (§ 18 Beschäftigungsverordnung); danach können Arbeitserlaubnisse ohne Arbeitsmarktprüfung zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr erteilt werden.

Sofern EU-Neubürger jedoch für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten im Besitz einer Arbeitserlaubnis beschäftigt waren, haben sie einen Anspruch auf die Arbeitsberechtigung-EU, die einen besonderen unbefristeten und unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt.

Eine besondere Regelung gilt für Fachkräfte; ihnen wird auf Antrag die Arbeitserlaubnis-EU ohne Prüfung des deutschen Arbeitsmarktes erteilt.

EU-Neubürger können sich zur Arbeitssuche bei der örtlichen Agentur für Arbeit melden; aber es muss neben dem Antrag des Arbeitssuchenden auf Arbeitserlaubnis-EU seitens des potenziellen Arbeitgebers ein konkretes, prüffähiges Stellenangebot vorgelegt werden, anhand dessen die erforderliche Arbeitsmarktprüfung erfolgen kann. Dasselbe Verfahren muss für junge Menschen, die eine Berufsausbildung hier absolvieren wollen, eingehalten werden.

2. Niedergelassene selbständige Erwerbstätige

EU-Bürger aus den neuen Beitrittsländern haben das Recht, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben), wobei die allgemeinen berufs- und gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Erforderlich sind die Vorlage der Gewerbeanmeldung und der Steuernummer vom Finanzamt. Dieses gilt auch für Straßenmusiker und Reinigungskräfte, die **freiberuflich** arbeiten wollen.

3. Erbringer von Dienstleistungen

Staatsangehörige der neuen EU-Länder können als selbständige Erwerbstätige ihre Dienstleistungen (gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten) anbieten. Erbringer von Dienstleistungen behalten ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat bei und erbringen ihre Leistungen grenzüberschreitend während eines begrenzten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. selbständiger LKW-Fahrer).

4. Nichterwerbstätige ohne Teilnahme am Erwerbsleben

Ohne Teilnahme am Erwerbsleben kann die Lebensführung in einen anderen EU-Staat verlegt werden, wenn ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel vorliegen (mindestens Regelsatz des SGB II in der jeweils gültigen Fassung plus Miete/Monat).

5. Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers

- Ehegatte und Verwandte in absteigender Linie (Kinder, Enkel) des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
- Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) und in absteigender Linie des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder seines Ehegatten, denen dieser oder der Ehegatte Unterhalt gewähren.

Zusammenfassung

Liegen eine der unter 1. bis 5. genannten Freizügigkeitsvoraussetzungen vor, wird eine Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU) ausgestellt, die lediglich deklaratorischen Charakter hat. Die dafür zuständigen Bürgerämter verweisen in Zweifelsfällen den Unionsbürger auf einen schriftlichen Termin bei der Ausländerbehörde (LABO IV Z 2). Der fehlende Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung stellt weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat dar.

Eine Ausreisepflicht besteht nur dann, wenn die Ausländerbehörde durch schriftlichen Bescheid das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 7 Abs. 1 FreizügG/EU).

Nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung (dieser Begriff ist eng auszulegen, damit ist eine hinreichend schwerwiegend Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft gemeint), Sicherheit oder Gesundheit (Krankheiten mit epidemischem Potential) kann der Verlust eines Freizügigkeitsrechts durch entsprechenden Bescheid der Ausländerbehörde festgestellt werden(§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU). Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht. (§ 6 Abs. 2 FreizügG/EU). Der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU führt zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot, deren Nichtbeachtung einen Straftatbestand darstellt (§ 9 FreizügG/EU).

II. Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz

Auf Unionsbürger und ihre Angehörigen findet das Aufenthaltsgesetz auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtstellung als das Freizügigkeitsgesetz vermittelt (§ 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG/EU); denkbar wäre im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären Gründen (§ 25 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz).

Roma mit montenegrinischer, mazedonischer und serbischer Staatsangehörigkeit können sich lediglich als Touristen visumsfrei drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten aufhalten, soweit keine anderen Aufenthaltsgründe nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen.

B. Leistungen nach SGB II und SGB XII

1. Leistungsanspruch nach SGB II (Arbeitslosengeld II)

Grundsätzlich haben erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a SGB II noch nicht erreicht und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, einen Anspruch auf Leistung nach SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Allerdings können nur diejenigen erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II). Aufgrund des fehlenden Zugangs zum Arbeitsmarkt (s. o.) scheidet ein Leistungsanspruch nach SGB II in der Regel für den hier genannten Personenkreis aus.

Darüber hinaus sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 SGB II alle freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmer und Selbständige und deren Familienangehörige grundsätzlich während der ersten drei Monate nach Einreise vom Leistungsbezug ausgeschlossen und nach den ersten drei Monaten auch diejenigen Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (Nr. 2).

2. Leistungsanspruch nach SGB XII

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 zweite Alternative SGB XII haben Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Nicht vom Ausschluss erfasst werden hingegen Personen, deren Aufenthaltsrecht sich auf einen weiteren oder anderen Grund stützt.

Auch diejenigen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

In Betracht kommen dann lediglich im Einzelfall unabweisbar gebotene Leistungen im Sinne einer Notfallversorgung. Eine solche Notfallversorgung umfasst die medizinische Notbehandlung (durch Kostenübernahme gegenüber dem Krankenhaus/Arzt, sofern keine EU-Krankenversicherung besteht). Hierunter ist die Behandlung zur Behebung akut lebensbedrohlicher Zustände oder die unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung zu verstehen. Dies bedeutet, dass z.B. die Kosten der Behandlung einer ansteckenden Tuberkuloseerkrankung zu übernehmen sind, nicht jedoch die Behandlung einer HIV-Infektion, sofern nicht akute Lebensgefahr besteht.

Auch eine bestehende Schwangerschaft löst nicht automatisch eine Leistungspflicht der Sozialämter aus, da bei einem komplikationslosen Verlauf eine Rückkehr möglich ist. Ausnahmen stellen Risikoschwangerschaften dar oder ein kurz bevorstehender Entbindungstermin.

Eine Fahrkarte in den Heimatstaat kann in Betracht kommen, falls die Botschaft keine Unterstützung leistet.

C. Beschulung und Kitabesuch

1. Beschulung nach dem Schulgesetz

Die Kinder und Jugendlichen können in Berlin jederzeit eine Schule besuchen, da die Beschulung nicht vom Aufenthaltsstatus abhängig ist. Im Vordergrund steht dabei immer das Recht auf Bildung.

Ausländische Kinder und Jugendliche, die sich illegal oder ohne Bescheinigungen über gemeinschaftliche Freizügigkeitsrechte in Berlin aufhalten, unterliegen nicht der Schulbesuchspflicht, sie haben aber ein Recht auf Beschulung an öffentlichen Schulen (§ 2 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 u. 2 Schulgesetz für das Land Berlin). Die Prüfung des Aufenthaltstitels ist nicht Gegenstand des Aufnahmeverfahrens.

2. Verfahren bei der Anmeldung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Die Anmeldung für die Kindertagesbetreuung erfolgt grundsätzlich beim Jugendamt des Wohnbezirks.

Eine Anmeldung kann daher in der Regel erst erfolgen, wenn dokumentiert wird, dass die Antragsteller in Berlin ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) begründen, d.h. für längere Zeit oder zeitoffen ihren Lebensmittelpunkt in Berlin einnehmen wollen. Damit wird eine Voraussetzung für die Erteilung eines Kita-Gutscheins erfüllt. Dieses "dokumentieren" ist gegeben, wenn in Berlin eine Meldeadresse (Hauptwohnsitz) besteht.

Erfahrungsgemäß ist dies bei insbesondere saisonal reisendem Klientel - wie der Roma und europäischen Wanderarbeiter/innen - nicht der Fall. Damit wird im Zweifel dokumentiert, dass der g.A. nicht in Berlin begründet werden soll.

Hiervon unberührt bleibt, wenn jemand z.B. ohne Meldeadresse in Berlin lebt und schlüssig darstellen kann, dass er auch weiterhin in Berlin leben will (so dass er dann ggf. auch ohne Meldeadresse ein g.A. innehat). In diesen Fällen ist im zuständigen Wohnbezirksamt (Gutscheinstelle) eigenständig eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen. Hierbei kann auch ggf. ein Zeitpunkt berücksichtigt werden, so dass dann in etwa ab drei Monaten (unter Berücksichtigung der Gesamtumstände) im Übrigen ein g.A. angenommen werden könnte.

Da es Aufgabe des zuständigen Jugendamtes ist, die Eltern in allen Fragen der Tagesbetreuung umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu beraten und zu informieren, sind alle weiteren Details (Formalitäten, Bedarfsprüfung, Kita-Gutschein, Platznachweis etc.) mit dem zukünftigen Jugendamt zu klären.

D. Adressen und Kontakte

Für folgende Bezirke wurden Ansprechpartner/innen benannt:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Frau Regina Reinke
Yorckstraße 4-11
10965 Berlin
Tel.: 90298-2643
E-Mail: regina.reinke@ba-fk.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Frau Elena Marburg
Alice-Salomon-Platz 3
12591 Berlin
Tel.: 9029-32060
E-Mail: Elena.Marburg@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

Herr Heinz Nopper - BzBm PräVL
Büro des Bezirksbürgermeisters
- Präventionsrat -
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin
Tel. 030/9018-32570
E-Mail: heinz.nopper@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Herrn Arnold Mengelkoch
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin
Tel.: 90239-2951
E-Mail: arnold.mengelkoch@ba-nkn.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Pankow vom Berlin

Frau Beate Buhrke-Schrubbe (Soz S 1600)
Abt. Gesundheit, Soziales, Schule und Sport, Sozialamt
Fröbelstr. 17
10405 Berlin, Haus 2, Zimmer 136.
Telefon: 90295-5160

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Frau Sabrina Kurz (Soz 2300)
Tel.: 902991923
E-Mail: sabrina.kurz@ba-sz.berlin.de
Vertretung
Herr Stefan Bartsch (Soz 2000)
Tel.: 902993428
E-Mail: stefan.bartsch@ba-sz.berlin.de

Anlaufstelle für europäische Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter sowie Roma

Südosteuropa Kultur

Großbeerenstraße 88
10963 Berlin
Tel. : 25377990
E-Mail: info@suedost-ev.de

in Kooperation mit

Amaro Drom c/o IMA e.V. Mehrgenerationenhaus

Flughafenstr. 21
12053 Berlin
E-Mail: mail@amarodrom.de

Erstberatung: *Zu allgemeinen Fragen des Aufenthalts, der Arbeitsaufnahme und eventueller sonstiger Probleme. Erstberatung bei Anfeindungen und antiziganistischen Vorfällen.*

Vermittlungsberatung: *Vermittlung zu den Angeboten der Regeldienste. Ggf. Begleitung und Dolmetscherfunktionen bei der Wahrnehmung von Terminen. Sensibilisierung der Regeldienste für die Probleme, Interessen und Potenziale der Roma.*

Intervention in Konfliktfällen: *Sensibilisierung und Aufklärung der lokalen Öffentlichkeit für die Probleme der angekommenen Romafamilien; Begleitung und Übersetzung bei Konfliktbearbeitungsterminen z.B. bei örtlichen Einrichtungen, Sozialarbeit, priv. Unterkünften, Polizei etc.*

Roma-Organisationen

Amaro Drom e.V. c/o IMA e.V. Mehrgenerationenhaus

Flughafenstr. 21
12053 Berlin
Telefon: 0173 45 98 23 5
Telefon: 0176 20924 476
E-Mail: mail@amarodrom.de

Vereine zu deren Zielgruppe Roma gehören

Caritasverband für das Erzbistum Berlin

Residenzstraße 90
13409 Berlin
Tel.: 66633-1143

Polnischer Sozialrat

Oranienstraße 34
10999 Berlin
Tel.: 030-6151717
E-Mail: polskarada@arcor.de

Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA)

Chausseestraße 29
10115 Berlin
Tel.: 240 45 100
E-Mail: info@raa-berlin.de

Südosteuropa Kultur

Frau Bosiljka Schedlich

Herr Michael Kraft

Großbeerenstraße 88

10963 Berlin

Tel. : 25377990

E-Mail: info@suedost-ev.de

Büro des Beauftragten des Senats für Integration und Migration

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

Frau Edith Tomaske - EU-Referentin

Tel.: 9017-2356

E-Mail: Edith.Tomaske@intmig.berlin.de

Frau Anna Kutza - Sozialberatung

Tel.: 9017-2378

E-Mail: Anna.Kutza@intmig.berlin.de